

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl S. 532), und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl S. 854), zuletzt geändert durch 5. FStrÄndG vom 11. Oktober 2002 (BGBl S. 4015) folgende

**Satzung
über die Erlaubnis und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen
Verkehrsflächen in der Stadt Neuburg an der Donau**

[Legende](#)

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Stadt Neuburg an der Donau stehen, sowie an sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 53 BayStrWG) und an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege.

**§ 2
Sondernutzung**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Neuburg an der Donau. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig sind auch Erweiterungen, Änderungen, oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße und zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen

erforderlich ist. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Neuburg an der Donau unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (4) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Umfang, Ort und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Neuburg an der Donau zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und textliche Beschreibung, erläutert wird.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung stadtplanerischer oder gestalterischer Gründe zur Versagung der Erlaubnis gilt insbesondere für die historische Altstadt sowie bei Sichtbeziehung zu sonstigen Baudenkmälern.
- (3) Eine Erlaubnis wird insbesondere nicht erteilt
 - a) für das Betteln in jeglicher Form;
 - b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen;
 - c) für Alkohol- und Nikotinwerbung jeglicher Art.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Stra-

Benabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße wieder dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Stadt kann im Einzelfall gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nach Absatz 2 und 3 nicht nach oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (7) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke, Eingangsstufen, Gebäudesockel und Wandschutzstangen;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten;
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen;
 - e) Messen, Märkte und Ausstellungen nach Titel IV der Gewerbeordnung;
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Sonderregelungen für den Fußgängerbereich Schrankenplatz / Spitalplatz

- (1) Der Fußgängerbereich Schrankenplatz / Spitalplatz erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Fl.-Nr. 907/2 Gemarkung Neuburg, ausgenommen sind die Pfalz- Pferd- und Adlerstraße
Fl.-Nr. 898/2 Gemarkung Neuburg, vom Schrankenplatz bis zur Ortsstraße „Spitalplatz“

- (2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für das Befahren und Anhalten mit Kraftfahrzeugen,
 - a) für die Beschicker des Wochenmarktes (eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Beendigung des Marktes);
 - b) für die Schausteller und Beschicker der unter § 7 Abs. 1 Buchstaben e) und f) aufgeführten Veranstaltungen (zum Auf- und Abbau);
 - c) für die Mieter und Beschicker der Markthalle (zum Be- und Entladen);
 - d) für Lieferantenfahrzeuge (zum Be- und Entladen).
- (3) Beim Befahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen im oben genannten Bereich ist folgendes zu beachten:
 - a) der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken;
 - b) die Fußgänger haben in jedem Fall Vorrang;
 - c) der Fußgängerbereich darf nur mit Schritttempo befahren werden.

§ 9 Widerruf

- (1) Die Stadt behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere diese Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels derer er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage I), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) den wirtschaftlichem Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Sondernutzung, des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Erlaubnisnehmers nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen bemessen.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter abgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
- (6) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben.

§ 12 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger;
 - b) der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 15

Fälligkeit der Gebühren, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis;
 - c) unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung;
 - d) über mehrere Jahre genehmigten Sondernutzungen für die nachfolgenden Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluss- bzw. satzungsgemäß gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, widerrufen, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsbetrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10,00 Euro beträgt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder
- b) die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Neuburg an der Donau vom 02. Juni 1992 und die Satzung über die Sondernutzung an den Fußgängerbereichen Schrankenplatz und Spitalplatz vom 18. September 1984 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 07. August 2003

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Berechnung je	in EUR
1.	Lagerung und Aufstellung von Baustoffen, Gerüste, Kräne, Container, Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen, Materialien, Gegenständen aller Art, etc. a) ohne Inanspruchnahme von Parkplätzen in Kurzparkzonen b) bei Inanspruchnahme von Parkplätzen in Kurzparkzonen	m ² und Woche m ² und Woche	0,20 0,50 bis 0,80
2.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Dekorationsgegenstände u.ä. vor Gaststätten Biergärten, usw. (beanspruchte Fläche) a) ohne Inanspruchnahme von Parkplätzen in Kurzparkzonen b) bei Inanspruchnahme von Parkplätzen in Kurzparkzonen	m ² und Monat m ² und Monat	1,00 bis 2,00 8,00 bis 9,00
3.	Warenauslagen vor Geschäften, Verrichtung gewerblicher Arbeiten (beanspruchte Fläche)	m ² und Jahr	6,00 bis 12,00
4.	Aufstellen von Fahrradständern	m ² und Jahr	gebührenfrei
5.	Verkaufsstände und Buden außerhalb des Marktverkehrs a) kurzfristig b) im übrigen	m ² und Tag m ² und Woche	2,00 6,00 bis 12,00
6.	Glückshäfen u. ä. Stände, die einem gemeinnützigen Zweck dienen a) kurzfristig b) im übrigen	m ² und Tag m ² und Woche	1,00 3,00 bis 6,00
7.	Christbaumverkauf vor Weihnachten	m ² und Woche	1,00
8.	Informationsstände a) zur freien Meinungsäußerung b) für sonstige Zwecke	Stand und Tag Stand und Tag	gebührenfrei 6,00 bis 12,00
9.	Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften und sog. stumme Verkäufer	Monat	6,00 bis 12,00
10.	Verteilung von Werbematerial a) zur freien Meinungsäußerung b) für gewerbliche Zwecke	Verteilerperson und Tag	gebührenfrei 6,00
11.	Straßenfeste a) nicht gewerbliche b) gewerbliche	Tag Tag	10,00 20,00 bis 100,00
12.	Nutzung öffentlicher Plätze a) nicht gewerbliche b) gewerbliche	Tag Tag	10,00 20,00 bis 100,00